

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Feber 1956

390/A.B.

zu 425/J

Anfragebeantwortung

In der Sitzung des Nationalrates vom 18.Jänner 1956 haben die Abg. Kandutsch und Genossen eine Anfrage eingebracht, in welcher um Mitteilung über einen Veruntreuungsfall an der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen sowie um Mitteilung ersucht wurde, ob der Sozialminister bereit ist, gegen die Täterin und gegen andere Bedienstete seines Ressorts einzuschreiten, die sich allenfalls mitschuldig gemacht haben.

In Beantwortung der Anfrage teilt Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch folgendes mit:

Eine an der oberwähnten Anstalt in Verwendung gestandene Vertragsbedienste, zu deren Aufgaben die Führung der Kassengeschäfte der Anstalt gehörte, unternahm am 13.November 1955 aus einem - wie es zunächst schien - verhältnismässig geringfügigen dienstlichen Anlass einen Selbstmordversuch. Für die Annahme, dass dieser Selbstmordversuch lediglich fingiert worden sei, geben die Umstände des Falles, wie eine gewissenhafte Überprüfung ergeben hat, keinen Raum.

Auf Grund eines schriftlichen Geständnisses der Bediensteten und der daraufhin durchgeföhrten Kassen- und Rechnungsprüfung wurde festgestellt, dass sie einen Teil der ihr anvertrauten Gelder im Gesamtbetrage von S 17.706.78 sich unrechtmässig angeeignet hatte. Anhaltspunkte für eine Mitschuld anderer Bediensteter wurden nicht gefunden. Die Täterin wurde sofort fristlos entlassen; von der Erstattung einer Strafanzeige konnte Abstand genommen werden, da ihr aus folgenden Erwägungen die Bestimmung des § 187 Abs.1 des Strafgesetzes zugute kam.

Die Bedienstete war gemäss § 181 des Strafgesetzes (Amtsveruntreuung) - nicht gemäss § 101 des Strafgesetzes (Mißbrauch der Amtsgewalt) - sachfällig geworden. Nach der Judikatur ist § 181 StG. lex specialis gegenüber § 101 StG. und geht letztem vor; daher begeht der öffentlich Bedienstete, der sich ein ihm von Amts wegen anvertrautes Gut widerrechtlich aneignet, das Verbrechen nach § 181 StG., während das Verbrechen des Amtsmißbrauchs nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen (widerrechtliche Ausübung sonstiger Amtsbefugnisse zwecks Schadenszufügung) vorliegt, die in dem vorliegenden Falle nicht gegeben waren. Die von der Täterin in den Aufzeichnungen der Anstalt zur Verschleierung der Veruntreuungen vorgenommenen Manipulationen stellen keine solche widerrechtliche Ausübung sonstiger Amtsbefugnisse zwecks Schadenszufügung, sondern eine Deckungshandlung und damit eine straflose Nachtat dar. Diese Abgrenzung zwischen den beiden Straftatbeständen ist von besonderer Wichtigkeit, weil bei dem Verbrechen der Amtsveruntreuung dem Täter der Strafausschließungsgrund der tätigen Reue (§ 187 StG.) zugute kommt, nicht aber bei dem Verbrechen des Amtsmißbrauchs. Im dem vorliegenden Falle waren die Voraussetzungen für den Eintritt des erwähnten Strafausschließungsgrundes gegeben.

Die Behauptung, dass in dem vorliegenden Falle aus anderen als sachlichen Gründen gehandelt wurde, muss daher entschieden zurückgewiesen werden.

Bei der gegebenen Sachlage war kein Anlass zu weiteren Massnahmen gegen die bereits aus dem Bundesdienst ausgeschiedene Täterin, noch besteht ein Grund, gegen andere Bedienstete einzuschreiten.

Ich habe Anweisung gegeben, in Hinkunft dem Interesse der Öffentlichkeit an einer tatsachengetreuen Berichterstattung in der Presse entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken.